



---

# Besondere Rechtsvorschriften Fortbildungsprüfung ZMP

---

## (BesRvPrüfZMP)

---



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2013 (BZB Heft 9/2013, S. 76)

### **Inhalt**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung
- § 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsbestimmungen

#### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ (ZMP) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
  - a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
  - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
  - c) Erteilung von Hinweisen und Motivation zu zahngesunder Ernährung und erforderlicher Mundhygiene sowie bei der Aufklärung über die Ursachen von Karies und Parodontopathien,
  - d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und im individuell beschriebenen Arbeitsbereich,
  - e) in der Durchführung prophylaktischer Leistungen im supragingivalen Bereich sowie in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

#### **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
  - a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
  - b) einjährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nach Buchstabe a) vor Fortbildungsbeginn,

- c) die zu Beginn des betreffenden Teils der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,
  - d) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,  
sowie
  - e) Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

### **§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 75). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in zwei schriftliche Teile, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Diese Teile sind jeweils selbstständige Prüfungsteile.
- (3) Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Baustein 1. Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Baustein 2.1 bis 2.3 und ist in Entsprechung zu diesen drei Bausteinen in drei Bereiche untergliedert.  
Besondere Zulassungsvoraussetzung für Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung ist das Bestehen von Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung.  
Für Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung sind höchstens 45 Minuten anzusetzen.  
Für Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung sind höchstens 3 Stunden und 15 Minuten anzusetzen.
- (4) Über die Inhalte der Bausteine 1 und 2.1 bis 2.3 (vgl. § 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 75), wird ein praktischer Prüfungsteil abgelegt.  
Besondere Zulassungsvoraussetzung für den praktischen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 75)) ordnungsgemäß geführt wurde.  
Der praktische Teil der Prüfung erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten, gegebenenfalls mit ergänzenden Fragen an den Prüfling. Der praktische Teil der Prüfung soll insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Erstellung eines Mundhygienestatus,
- Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzepts mit Motivierung und Instruierung des Patienten,
- Fluoridanamnese und Fluoridierungsempfehlungen,
- Entfernung von weichen und harten supragingivalen Belägen,
- Durchführung einer Glattflächenpolitur,
- Durchführung einer Fissurenversiegelung.

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen.

- (5) Der mündliche Teil der Prüfung wird in Form eines alle Fortbildungsinhalte (§ 4 Abs. 3 und Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 75) übergreifenden Prüfgesprächs geführt.

Im mündlichen Teil der Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 15 Minuten vorzusehen; mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Prüfung ist, dass der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung bestanden hat.

#### § 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) In Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn dort in jedem der drei Bereiche (§ 3 Abs. 3 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; bei Nichtbestehen gilt hinsichtlich der Bereiche § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind bestanden, wenn jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über die Ergebnisse im jeweiligen Teil des schriftlichen Teils der Prüfung sowie über die Ergebnisse im praktischen und im mündlichen Teil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling die Teile 1 und 2 des schriftlichen Teils der Prüfung sowie den praktischen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind auszuweisen:

- das Ergebnis in Teil 1 des schriftlichen Teils der Prüfung,
- die Ergebnisse in den drei Bereichen von Teil 2 des schriftlichen Teils der Prüfung,
- das Ergebnis im praktischen Teil der Prüfung und
- das Ergebnis im mündlichen Teil der Prüfung.

## § 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

## § 6 In-Kraft-Treten\*

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten treten am 01.04.2007 in Kraft.

## § 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (2) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der vom 01.07.2011 bis 31.01.2014 gültigen Regelung über zweijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 60) in der Fassung der Satzung vom 14. April 2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 78) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte zweijährige Berufserfahrung oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) jetziger Fassung vorgeschriebene einjährige Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.

---

\* Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60). Die vorliegende Fassung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.